

Satzung des Handballkreises Hagen/Ennepe-Ruhr im Handballverband Westfalen e.V.

Übersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Rechtsform
- § 2 Zweck und Aufgaben des Kreises
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Rechtsgrundlagen
- § 5 Kreisgebiet

II. Mitgliedschaft

- § 6 Ordentliche Mitglieder
- § 7 Ehrenmitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Organe – Kommissionen – Ausschüsse

- § 9 Organe, Kommissionen, Ausschüsse des Handballkreises

IV. Der Kreistag

- § 10 Termin, Wahlperiode, Einberufung
- § 11 Zusammensetzung
- § 12 Stimmrecht
- § 13 Aufgaben
- § 14 Tagesordnung
- § 15 Wahlen, Anträge und Beschlüsse
- § 16 Außerordentlicher Kreistag
- § 17 Kosten

V. Sonstige Tagungen

- § 18 Gemeinsame Bestimmungen
- § 19 Der Kreisjugendtag
- § 20 Der Kreisschiedsrichtertag

VI. Der Kreisvorstand

- § 21 Zusammensetzung
- § 22 Aufgaben
- § 22a *Datenschutz u. Datenschutzbeauftragter*

VII. Ausschüsse -Kassenprüfer

- § 23 Der Kreisjugendausschuss (Kreis-JA)
- § 24 Kassenprüfer

VIII. Das Rechtswesen

- § 25 Der Kreisrechtswart
- § 26 Der Kreisspruchausschuss (KSA)

IX. Ehrungen

- § 27 Ehrungen des Kreises

X. Schlussbestimmungen

- § 28 Ehrenamtlichkeit
- § 29 Geschäftsjahr
- § 30 Amtliche Bekanntmachungen
- § 31 Auflösung des Handballkreises
- § 32 Inkrafttreten der Satzung

Hinweis:

Soweit in der Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind (Amtsinhaber, Mitarbeiter, pp.), ist immer auch die weibliche Form gemeint.

Neufassung der Satzung / Stand : August 2010

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsform

§ 1 Name und Rechtsform

Der Handballkreis Hagen/Ennepe-Ruhr e.V. (kurz Kreis) mit Sitz in Hagen, eingetragen beim Vereinsregister Hagen unter der Nummer VR 2483, ist gemäß § 35 Abs. 1 der Satzung des Handballverband Westfalen e.V. (kurz HVW) eine eigenständige Verwaltungseinheit im Handballverband Westfalen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Kreises

- (1) Zweck des Kreises ist die Förderung des Sports und insbesondere des Handballsports auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ziele der Jugendpflege und Jugendfürsorge innerhalb des Handballverbandes Westfalen. Der Kreis fasst alle handballspielenden Vereine seines Kreisgebietes zusammen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm durch diese Satzung und in ihr genannten Ordnungen obliegen. Der Kreis regelt insbesondere den Spielbetrieb innerhalb seines Gebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebes und führt Schulungen der Kreisjugendkader sowie die Aus – und Fortbildung der Schiedsrichter durch.
- (3) Der Handballkreis ist parteipolitisch und konfessionell neutral; er verurteilt jede Form von Rassismus.
- (4) Der Handballkreis lehnt jede Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) ab.
- (5) Die Ämter im Handballkreis sind Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Handballkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Kreises dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreises.
- (4) Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Kreises fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen nicht geleistet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Handballkreises Hagen/Ennepe-Ruhr e.V fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Der Handballkreis unterliegt als Verwaltungseinheit des HVW den Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV und des HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen.
- (2) Für den Handballkreis gelten demnach sämtliche in § 4 der Satzung des HVW

aufgeführten Bestimmungen des Abs. (2) sowie die Bestrafungsregelungen der Abs. 3, 4 und 5.

- (3) Für seinen Bereich ist der Kreis in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig, soweit die Satzungen und Ordnungen von DHB, WHV und HVW einschließlich der dazu ergangenen Zusatzbestimmungen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe dieser Verbände ihn nicht binden.
- (4) Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann er in seinem Bereich Richtlinien, Regelungen und Bestimmungen erlassen.

§ 5 Kreisgebiet

Das Kreisgebiet wird durch den Erweiterten Vorstand des Handballverbandes Westfalen (EV des HVW) festgelegt.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Kreises sind handballspielende Vereine, die Mitglieder im HVW sind.
- (2) Die Mitgliedschaft der Vereine zum Handballkreis wird durch den Erweiterten Vorstand des HVW festgelegt, der auch über einen Wechsel der Kreiszugehörigkeit eines Vereins entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft eines Vereins im Handballkreis endet mit einer entsprechenden Entscheidung des Erweiterten Vorstandes des HVW oder mit dem Ende der Mitgliedschaft eines Vereins im HVW.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Auf Antrag des Kreisvorstandes können Personen, die sich um den Handballsport oder den Handballkreis besonders verdient gemacht haben, vom Kreistag zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Handballkreises haben Sitz und Stimme beim Kreistag; Ehrenvorsitzende auch im Kreisvorstand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Handballkreises ergeben sich in entsprechender Anwendung des Abschnittes III. der Satzung des HVW.

III. Organe - Kommissionen - Ausschüsse des Handballkreises

§ 9 Organe - Kommissionen - Ausschüsse des Handballkreises

- (1) Organe des Handballkreises sind :
 - a) der Kreistag,
 - b) der Kreisvorstand,
 - c) der Kreisjugendtag.
- (2) Ausschüsse sind :
 - a) der Jugendausschuss.
- (3) Weitere Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise können für ständige und einzelne

Aufgaben durch Beschluss des Kreisvorstandes gebildet werden.

IV. Der Kreistag

§ 10 Termin, Wahlperiode, Einberufung

- (1) Der Kreistag findet alle drei Jahre, spätestens zwei Monate, höchstens sechs Monate vor den Bezirkstagen, an einem vom Kreisvorstand zu bestimmenden Termin und Ort statt. Der Termin ist mindestens drei Monate vorher vom Kreisvorstand bekanntzugeben.
- (2) Die Amtszeit der vom Kreistag Gewählten beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.
- (3) Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen und vom Kreisvorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor Beginn unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gleichzeitig sind den Teilnehmern die Berichte und die vorliegenden Anträge den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 11 Zusammensetzung

Der Kreistag setzt sich zusammen aus :

- a) den Delegierten der Vereine,
- b) dem Kreisvorstand,
- c) den Ehrenmitgliedern des Handballkreises,
- d) den Beisitzern des Kreisspruchausschusses,
- e) den Kassenprüfern.

§ 12 Stimmrecht

- (1) Auf dem Kreistag haben Stimmrecht :
 - a) die Vereine für je angefangene 5 Mannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball gemeldet sind, je 1 Stimme,
 - b) die Mitglieder des Kreisvorstandes, je 1 Stimme,
 - c) die Ehrenmitglieder des Handballkreises je 1 Stimme.- Die übrigen Mitglieder des Kreistages haben beratende Stimme.
- (2) Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung sind nicht zulässig.
- (3) Das Stimmrecht der Mitglieder des Kreisvorstandes - ausgenommen das des Vorsitzenden des Kreis-JA, des Kreismädchen-, des Kreisjungen-, des Kreisschülerwartes, des Kreisschiedsrichterwartes und des Kreisschiedsrichterlehrwartes - erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.
- (4) Nach erfolgter Wahl haben diese Mitglieder Stimmrecht.

§ 13 Aufgaben

- (1) Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, soweit sich nicht aus der Satzung des HVW und aus dieser Kreissatzung die Alleinzuständigkeit der Verbandsorgane des HVW ergibt. In Rechtsverfahren des Kreisspruchausschusses hat der Kreistag keine Kompetenz.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegen :
 - a) die Wahl des Kreisvorstandes - ausgenommen des Vorsitzenden des Kreis-JA, des Kreismädchen-, des Kreisjungenwartes, des Kreisschülerwartes und des Kreisschiedsrichterwartes, die mit der Wahl durch den Kreisjugendtag bzw. den

- Kreisschiedsrichtertag dem Kreisvorstand angehören,
- b) die Wahl der Beisitzer des Kreisspruchausschusses (KSA),
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Wahl der Delegierten für den Bezirkstag sowie für die Verbandstage des HVW und des WHV,
 - e) die Entscheidung über fristgerechte Anträge und über Dringlichkeitsanträge,
 - f) die Entlastung aller unter Abs.(2) a) - c) gewählten Mitarbeiter,
 - g) die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern sowie der Widerruf dieser Auszeichnungen.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten :

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmzahl und der Beschlussfähigkeit sowie die Benennung des Protokollführers,
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen,
3. Berichte *mit Aussprache* der Mitglieder des Kreisvorstandes,
4. Bericht der Kassenprüfer,
5. Ehrungen,
6. Anträge auf - und Beschlussfassung über - Änderungen der Kreissatzung,
7. Entscheidungen über fristgerechte Anträge und Dringlichkeitsanträge zu den Satzungen und Ordnungen des WHV und des DHB,
8. Wahl eines Versammlungsleiters,
9. Entlastung aller unter § 13 Abs. (2) a) - c) gewählten Mitarbeiter
10. Neuwahlen nach § 13 Abs. (2) a) - d)
11. Entgegennahme des Wahlergebnisses
 der auf dem Kreisjugendtag gewählten Kreismädchen-, Kreisjungen- und Kreis-Schülerwart sowie des
 Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses und der Kreisjugendsprecher,
 des auf dem Kreisschiedsrichtertag gewählten Kreisschiedsrichterwartes und seines
 Vertreters sowie des Kreisschiedsrichterlehrwartes,
13. Anträge,
14. Verschiedenes.

§ 15 Wahlen, Anträge und Beschlüsse

Die Regelungen der §§ 18,19,20 und 22 der Satzung des HVW zu Wahlen , Anträgen und Beschlüssen gelten sinngemäß . Sie müssen protokolliert , vom Protokollführer und dem 1.Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter unterschrieben werden . Eine Ausfertigung ist dem jeweiligen Sitzungsteilnehmer zuzustellen.

§ 16 Außerordentlicher Kreistag

- (1) Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen.
- (2) Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens 2/5 der dem Kreis angehörenden handballspielenden Vereine verlangt wird oder der Kreisvorsitzende und sein Vertreter ausscheiden.
- (3) Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand stattfinden.

- (4) Die Bestimmungen der ordentlichen Tagungen gelten entsprechend.

§ 17 Kosten

Die Kosten des Kreistages trägt die Kreiskasse für die Mitglieder des Kreisvorstandes, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Kreisspruchausschusses und die Kassenprüfer, die Vereine für ihre Delegierten.

V. Sonstige Tagungen

§ 18 Gemeinsame Bestimmungen

Für die unter den §§ 19 und 20 aufgeführten Kreisjugendtag und Kreisschiedsrichtertag gelten die Bestimmungen der §§ 10 - 17 dieser Satzung entsprechend.

§ 19 Der Kreisjugendtag

- (1) Für die Jugendarbeit des Kreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendordnung des WHV und die Jugendbestimmungen der Satzung des HVW sinngemäß.
- (2) Organisation der Kreisjugend :
 - a) der Kreisjugendtag,
 - b) der Kreisjugendausschuss.
- (3) Der Vorsitzende des Jugendausschusses und sein Stellvertreter sind für die Jugendarbeit und alle Jugendangelegenheiten im Kreis zuständig und verantwortlich.
- (4) Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis.
Ihm gehören stimmberechtigt an :
 - a) die Delegierten der Vereine, für je angefangene 3 Jugendmannschaften, die zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen im Hallenhandball gemeldet sind
1 Delegierter,
 - b) der Vorsitzende des Jugendausschusses,
 - c) der Kreismädchen-, Kreisjungen- und Kreisschülerwart,
 - d) die Jugendsprecher der weiblichen und männlichen Kreisjugend.
- (5) Der ordentliche Kreisjugendtag findet alle drei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag statt.
- (6) Der Kreisjugendtag wird vom Vorsitzenden des Kreisjugendausschusses einberufen und geleitet.
- (7) Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand in Absprache mit dem Vorsitzenden des Jugendausschusses unter Angabe der Gründe einberufen werden.
- (8) Aufgaben des Kreisjugendtages :
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden des Jugendausschusses, des Mädchenwartes, des Jungenwartes und des Schülerwartes,
 - b) Wahl des Kreismädchenwartes,
 - c) Wahl des Kreisjungenwartes,
 - d) Wahl des Kreisschülerwartes,
 - e) Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses,
 - f) Wahl der Kreisjugendsprecher der weiblichen und der männlichen Jugend,
 - g) Wahl der Vertreter zum Bezirksjugendtag und zum Jugendtag des HVW,

- h) Entlastung aller unter Abs. (8) b) - e) gewählten Mitarbeiter,
 - i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (9) Anträge zum Kreisjugendtag können von den Vereinen des Kreises und vom Kreisjugendausschuss eingebracht werden.
Ansonsten wird auf § 19 der Satzung des HVW verwiesen.
- 10) Die Kosten des Kreisjugendtages trägt der Kreis für seinen Jugendausschuss, die Vereine für ihre Delegierten und die Vereinsjugendsprecher.

§ 20 Der Kreisschiedsrichtertag

- (1) Der Kreisschiedsrichtertag wird vom Kreisschiedsrichterwart einberufen und geleitet. Er findet alle drei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag statt.
- (2) Dem Kreisschiedsrichtertag gehören sämtliche Schiedsrichter des Kreises stimmberechtigt an.
- (3) Aufgaben der Kreisschiedsrichtertages :
- a) Entgegennahme der Berichte des Kreisschiedsrichterwartes und seines Vertreters sowie des Kreisschiedsrichterlehrwartes,
 - b) Wahl des Kreisschiedsrichterwartes,
 - c) Wahl des stellvertretenden Kreisschiedsrichterwartes,
 - d) Wahl des Kreisschiedsrichterlehrwartes,
 - e) Wahl der Delegierten für den Bezirks- und Verbandsschiedsrichtertag,
 - f) Entlastung aller unter Abs. (3) b) - d) gewählten Mitarbeiter,
 - g) Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen mit dem Ziel der Erarbeitung von Vorlagen für den Kreistag,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge mit dem Ziel der Weiterleitung an den Bezirksschiedsrichtertag.
- (4) Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 6 der WHV-Schiedsrichterordnung und der Satzung des HVW.
- (5) Kostenträger des Kreisschiedsrichtertages sind die Vereine für ihre Schiedsrichter und der Kreis für seine gewählten Schiedsrichtervertreter.

VI. Der Kreisvorstand

§ 21 Zusammensetzung

- (1) Dem Kreisvorstand gehören an :
- a) der Kreisvorsitzende,
 - b) der Kreiskassenwart,
 - c) der Kreisrechtswart,
 - d) der Kreismännerspielwart,
 - e) der Kreisfrauenspielwart,
 - f) der Vorsitzende des Kreisjugendausschusses,
 - g) der Kreismädchen -, Kreisjungen - und Kreisschülerwart
 - h) der Kreisschiedsrichterwart,
 - i) der Kreisschiedsrichterlehrwart,
 - j) der Kreislehrwart,
 - k) der Kreispressewart,

- 1) die Ehrenvorsitzenden,
- (2) Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte den Vertreter des Kreisvorsitzenden.
- (3) Der Kreis kann sich mit Zustimmung des Kreisvorstandes durch notwendige Mitarbeiter ergänzen.
- (4) Der Kreisvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Der Kreisvorsitzende, sein gewählter Vertreter und der Kreiskassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 22 Aufgaben

Der Kreisvorstand leitet die Geschäfte des Kreises. Er beruft weitere Mitarbeiter, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit. Der Kreisvorstand ist berechtigt, allen Kreisinstanzen Weisungen zu erteilen, soweit diesen nicht Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse der Verbände entgegenstehen. Für die zwischen den Kreistagen ausscheidenden Mitglieder des Kreisvorstandes und des KSA sowie für sonstige Mitarbeiter kann der Kreisvorstand kommissarische Ernennungen vornehmen, ausgenommen der Kreisvorsitzende und sein Vertreter (siehe § 16 Abs. (2) dieser Satzung).

§ 22 a Datenschutz und Datenschutzbeauftragter

(1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Kreiszweckes gemäß § 2, insbesondere der Organisation des Spielbetriebes der Spielklassen im Kreis, der Pokalspiele und sonstige Wettbewerbe, erfasst der Handballkreis die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Spielern, Mitarbeitern (ehrenamtliche, hauptamtliche und freie Mitarbeiter), Mitgliedern und Mitarbeiter seiner Vereine.

Der Kreis kann seine Daten selbst verarbeiten oder in zentrale Informationssysteme des Deutschen Handballsports einstellen. Ein solches Informationssystem kann von den Handballkreisen und seinen Vereinen, gemeinsam mit diesen oder einem beauftragten Dritte betrieben werden. Der Handballkreis und der von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen berücksichtigt werden.

(2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Kreiszwecke vornehmlich der Vereinfachung und Verbesserung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im Kreis sowie im Verhältnis zu seinen Vereinen, Spielern und Mitarbeitern. Weiterhin dient die Datenerfassung zur Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen dem Kreis, Spielern, Mitarbeitern und anderen Handballkreisen und Verbänden. Nicht zuletzt dient die Datenerfassung zur Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

(3) Als personenbezogene Daten können zu Erfüllung des Kreiszweckes Name, Titel, Anschrift, Alter, Geburtsjahr, Telefon – und Telefax – Nr., E-Mail Adresse, Berufs – und Funktionsbezeichnungen, Bankkonto, Gruppen – und Vereinszugehörigkeit, spiel und ergebnisbezogene Daten erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.

(4) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt und grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie dem Kreiszweck nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung

oder Nutzung entgegensteht.

(5) Der Kreis informiert die Medien über Handballspiele, Teilnehmer an Spielen, Veranstaltungen, Maßnahmen und sonstige allgemeine wie besondere Ereignisse im Kreis. Dabei können personenbezogene Daten zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Handballsport veröffentlicht werden. Solchen Informationen werden überdies auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht. Die einzelne Person kann jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf die widersprechende Person eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Berichten zu Handballspielen.

(6) Der Kreis und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei Erhebung, Verarbeitung personenbezogener Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Bei Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Kreis werden personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht statistischen und historischen Zwecken dienen. Personenbezogene Daten in Verbindung mit finanziellen Belangen werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.

(7) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Kreisvorstand einen Datenschutzbeauftragten.

(8) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Kreises angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem geschäftsführenden Kreisvorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.

(9) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Kreises ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der geschäftsführende Vorstand regelmäßig unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem geschäftsführenden Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

VII. Ausschüsse - Kassenprüfer

§ 23 Der Kreisjugendausschuss (Kreis-JA)

(1) Dem Kreisjugendausschuss gehören stimmberechtigt an :

- a) der Vorsitzende des Kreis-JA ,
- b) der Stellvertreter,
- c) Kreismädchen-, Kreisjungen- und Kreisschülerwart,
- d) der Kreislehrwart,
- e) die Kreisjugendsprecher der weiblichen und der männlichen Jugend,
- f) die als Jugendstafelleiter vom Kreisvorstand berufenen Mitarbeiter.

Mit beratender Stimme gehören auch die Kreisauswahltrainer dem Kreis-JA an.

(2) Der Vorsitzende des JA kann bei Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu den Beratungen einladen.

(3) Der JA ist für die Beratung über Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Vorbereitung des Kreisjugendtages und die Koordination von Terminen im Jugendbereich zuständig.

(4) Ihm obliegt ferner die Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebs, der Lehrgänge und Sichtungveranstaltungen, der Jugendbegegnungen sowie der Maßnahmen im

Schul-, Freizeit- und Breitensport im Jugendbereich des Kreises.

- (5) Der Kreis-JA erfüllt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand des Kreises. Er hält seine Arbeitstagungen nach Bedarf ab, mindestens jedoch einmal jährlich. Seine Kosten trägt der Kreis.
- (6) Die gemäß § 23 Abs. (1) a – d gewählten Personen vertreten die Jugend des Kreises im Kreisvorstand mit Sitz und Stimme.

§ 24 Kassenprüfer

- (1) Auf dem Kreistag sind zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzleute für die Amtsperiode von drei Jahren zu wählen. Sie dürfen kein Amt auf Kreisebene ausüben.
- (2) Für ihre Tätigkeiten gelten die Bestimmungen des § 10 der Finanz- und Gebührenordnung des WHV.

VIII. Das Rechtswesen

§ 25 Der Kreisrechtswart

- (1) Der Rechtswart des Kreises kann auch zugleich der Vorsitzende des Kreisspruchausschusses (KSA) sein.
- (2) Insbesondere ist er zuständig für :
 - a) die Beratung des Kreisvorstandes,
 - b) die Beratung der dem Kreis angehörenden handballspielenden Vereine,
 - c) die Einweisung und Unterweisung der Mitglieder des Kreisspruchausschusses.
- (3) Sofern der Rechtswart nicht auch KSA-Vorsitzender ist, kann er an Verfahren vor dem KSA teilnehmen, jedoch ohne Einflussnahme auf die Rechtsprechung.

§ 26 Der Kreisspruchausschuss (KSA)

- (1) Die Rechtsprechung im Bereich des Kreises wird von einer unabhängigen und an keine Weisungen gebundenen Rechtsinstanz ausgeübt. Ihre Zuständigkeiten sind in § 17 der RO und in den dazu ergangenen Zusatzbestimmungen des WHV abschließend geregelt.
- (2) Der KSA ist unterste Instanz im Rechtswesen des HVW.
- (3) Er setzt sich zusammen aus dem vom Kreistag gewählten Rechtswart oder KSA-Vorsitzenden und einer angemessenen Zahl von gewählten Beisitzern.
- (4) Die Tätigkeit des KSA richtet sich nach der Rechtsordnung in Verbindung mit den Zusatzbestimmungen des WHV zur RO sowie nach den Satzungen des DHB, des WHV und des HVW.
- (5) Der KSA entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung der Spruchinstanz im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende, der auch den Vorsitz an andere Mitglieder des KSA delegieren kann.
- (6) Bei Verhinderung des KSA-Vorsitzenden übernimmt dieser oder der Kreisrechtswart bzw. der Kreisvorsitzende die Benennung eines Beisitzers zum KSA-Vorsitzenden.

IX. Ehrungen

§ 27 Ehrungen des Kreises

Verdiente Mitglieder der Vereine und Mitarbeiter des Kreises können geehrt werden. Näheres darüber bestimmt die Ehrungsordnung des HVW.

X. Schlussbestimmungen

§ 28 Ehrenamtlichkeit

Alle in ein Amt des Kreises gewählten oder berufenen Personen sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Diese Personen können jedoch im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse/Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26 aEStG) zum Zwecke des Aufwendersatzes begünstigt werden, bzw. Zahlungen erhalten. Verpflichtungen, die sich hieraus bei einer eventuellen Steuer – und / oder Sozialversicherungspflicht ergeben, gehen zu Lasten des Zahlungsempfängers. Dieser ist für die Angabe der erhaltenen Leistungen gegenüber den Finanz und Sozialbehörden selbst verantwortlich.

§ 29 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Handballkreises ist das Kalenderjahr.

§ 30 Amtliche Bekanntmachungen

Verbindliche Mitteilungen des Handballkreises werden auf den Vereinsvertreter Sitzungen bekanntgegeben oder schriftlich den Vereinen mitgeteilt.

Als offizielles Mitteilungsblatt des Kreises gelten auch die „Amtlichen Mitteilungen“ des HVW im „Amtlichen Organ des Handballverbandes Westfalen“ (Westfalenhandball).

§ 31 Auflösung des Handballkreises

- (1) Der Handballkreis kann nur vom Handballverband Westfalen aufgelöst werden. Die entsprechenden Vorschriften der Satzung des HVW müssen angewendet werden.
- (2) Bei der Auflösung des Handballkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den HANDBALLVERBAND WESTFALEN, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Hagen, den 24. August 2010

Michael Knöpel, Kreisvorsitzender

Rüdiger Fularzik, Kreiskassenwart

Peter Pickel, stellv. Vorsitzender